

Le *Breviarium apostolorum* (BHL. 652) est bien antérieur du XII^e siècle et le manuscrit de Munich Clm 6382, que cite M. Kl., n'est pas du XII^e mais du IX^e siècle d'après Th. Schermann, *Prophetarum Vitae Fabulosae*, Leipzig, 1907), p. 206.

L'oeuvre du pseudo-Abdias, dit l'auteur (p. 161), était presque dans toutes les bibliothèques médiévales sous le titre *Vitae XII apostolorum*. En réalité, ce recueil, dans les manuscrits, est intitulé *Virtutes apostolorum*, *Miracula et Passiones apostolorum*, *Liber de Miraculis apostolorum*, très rarement: *liber XII apostolorum*.

Dans la table, au mot *Mirmillones*, lire 657 et non 677; à *Origenes*, lire 254 et non 264.

Bruxelles

B. de Gaiffier

Elemér Mályusz: Das Konstanzer Konzil und das Königliche Patronatsrecht in Ungarn (= *Studia Historica Academiae scientiarum Hungaricae*, Heft 18). Budapest (Akademieverlag) 1959. 120 S.

Als König Sigismund am 19. September 1417 sich mit dem Kardinalskollegium über die sofortige, d. h. noch vor der Reformatio in capite et membris durchzuführende Papstwahl einigte, ließ er sich vom Kardinalskollegium feierlich versprechen, daß dieses sich beim künftigen Papst dafür verwenden wolle, dem König von Ungarn auf immer das Nominationsrecht auf alle Bistümer und Abteien des Königreichs und die Befreiung von den Annaten (mit Ausnahme der Erzbistümer) zu gewähren und auf jegliche Reservationen anderer Benefizien zu verzichten. Die darüber ausgestellte, von 21 Kardinälen unterzeichnete Urkunde geistert in der ungarischen Rechtsgeschichte als „Konstanzer Bulle“, weil sie von Werböczy 1514 in seinem „Tripartitum“, einer Systematisierung des ungarischen Gewohnheitsrechtes, als Grundlage des königlichen Patronatsrechtes bezeichnet, von späteren Gelehrten, z. B. Fráknoi, aber vergeblich gesucht wurde, während andere ihre Existenz bestritten. Verf. hat eine Abschrift der Urkunde im Stadtarchiv von Eperies gefunden, dessen Inventar aus dem Jahre 1931 das Schriftstück verzeichnet hatte, und veröffentlicht sie S. 8 f. im Wortlaut. Das ganze Buch ist ein Kommentar zu diesem Text. Es bringt neben Ausführungen über die Geschichte des Konstanzer Konzils unter „gesellschaftlichen“ Gesichtspunkten eine dankenswerte Zusammenstellung über die Geschichte des ungarischen Benefizialrechtes und die Berater Sigismunds (Großkanzler Eberhard von Agram und Geheimkanzler Johann Uski S. 74 ff.); als treibende Kraft für die Erlangung des Privilegs bezeichnet Verf. die „Mittelschicht“ der Intellektuellen in der königlichen Kanzlei (S. 92 ff.).

Es kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß die Urkunde die ihr vom Verfasser zugeschriebene Rechtswirkung nicht besaß. Das Kardinalskollegium war nicht befugt, dem König von Ungarn ein Patronatsprivileg in perpetuum zu gewähren; es hat nur *versprochen*, ein solches beim künftigen Papst zu erwirken: *Promittimus bona fide . . . nos facturos et efficaciter curaturos, quod Summus Pontifex . . . assumendus et eiusdem in Sede Apostolica successores imperpetuum providebunt etc.* Nur eine päpstliche Privilegienbulle hätte das königliche Patronatsrecht als kirchliches Recht setzen können. Wenn Verf. daher schreibt (S. 99): „Siegmond und seine Nachfolger machten . . . in den folgenden Jahrzehnten ohne das geringste Bedenken Gebrauch von ihrer Ermächtigung, und auch die Päpste erfüllten ohne Zögern die Verpflichtungen, die ihnen die Kardinäle auferlegt hatten“, so kann zum mindesten der zweite Satz aus den eigenen Angaben des Verfassers widerlegt werden. Er räumt (S. 92) selbst ein, daß die ungarischen Bischöfe in den unmittelbar auf das Konzil folgenden Jahren ihre Servitien entrichtet haben, ohne sich auf die Urkunde zu berufen; der Papst hat, wiederum gegen den Wortlaut der Urkunde, weiter auf ungarische Benefizien providiert. Daß er in der Regel dabei den Wünschen des Königs entsprach, hat politische Gründe, keine rechtliche Basis.

Bonn

H. Jedin